LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

Factsheet / 01. Januar 2019 / FATCA

Foreign Account Tax Compliance Act

1 Ausgangslage

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist ein unilaterales US-amerikanisches Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Es verpflichtet Finanzinstitute ausserhalb der USA (Foreign Financial Institutions, FFIs) Daten von US-Kunden an die US-Steuerbehörden weiterzugeben.

Mit der Liechtenstein Erklärung von 2009 verpflichtete sich Liechtenstein und seine Banken ausdrücklich, zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards der Transparenz und des Informationsaustausches in Steuerfragen sowie zu einer intensivierten Teilnahme an internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Nichteinhaltung ausländischer Steuergesetze.
Neben vielen weitere Staaten hat auch Liechtenstein am 16. Mai 2014 ein FATCA-Abkommen nach dem Model 1 (IGA Model 1) sowie ein Memorandum of Understanding (MoU) mit den USA unterzeichnet. Das bedeutet, dass Liechtensteinische Finanzinstitute den USA Informationen zu US-Kunden zur Verfügung stellen müssen. Auf der Basis dieses Abkommens hat Liechtenstein ein Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz) erlassen. Dieses ist per 22.01.2015 in Kraft getreten.

2 Funktionsweise des FATCA-Abkommens

Liechtensteinische Banken sind verpflichtet, Informationen über ihre US-amerikanischen Konto- und Depotinhaber über die Liechtensteinische Steuerverwaltung an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS) zu übermitteln. Finanzintermediäre, die sich als Foreign Financial Institution (FFI) qualifizieren (dazu gehören neben Banken auch Treuhänder und Versicherungen), sind reporting pflichtig. Auf diesem Wege erhält die US-Steuerbehörde Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können.

Liechtensteinsiche Finanzinstitute müssen gemäss dem Abkommen keinen Vertrag mit der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service, IRS) unterzeichnen, jedoch sind sie verpflichtet, sich bei dem IRS zu registrieren und dort eine „Global Intermediary Identification Number" (GIIN) zu beantragen. Unter dieser Registrierung werden in Folge die Meldungen über US-Konten abgewickelt.

Beim FATCA-Abkommen nach dem IGA Model 1 handelt es sich um ein reziprokes Abkommen. Somit erfolgt ebenfalls ein Austausch über Kontoinformationen liechtensteinischer Staatsbürger in den USA.
Die zentralen Verpflichtungen der Liechtensteinischen Finanzinstitute umfassen:

- die jährliche Übermittlung von Informationen über US-Kontoinhaber an den IRS. Diese hat elektronisch zu erfolgen;
- die Einbehaltung von 30 % Quellensteuer auf Einkünfte aus US-Quellen (d. h. Dividenden, Zinsen, Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von US-Eigentum) von nicht FATCA-konformen Kontoinhabern;
- die Reduzierung der Geschäftsbeziehungen mit nicht FATCA-konformen Kunden und Geschäftspartnern.

Betreffend die Einbehaltung von 30% Quellensteuer betrifft dies nur jene Zahlungen, welche aus US-amerikanischer Quelle stammen und an nichtteilnehmende Finanzinstitute erfolgen. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlungen zu Gunsten von nicht US-Personen vereinnahmt werden.

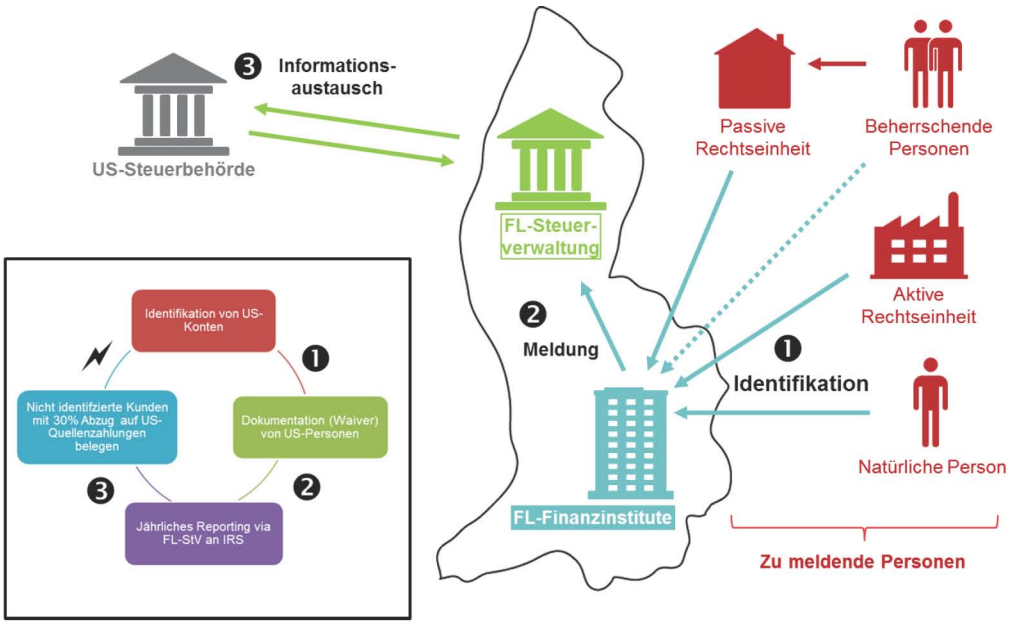

Wer ist von FATCA betroffen und welche Pflichten bestehen?
Von FATCA betroffen sind die bei einer Liechtensteinischen Bank unterhaltenen Konten und Depots natürlicher US-Personen sowie Rechtsträgern, an denen US-Personen zu mindestens 25 Prozent beteiligt sind. US–Personen sind meldepflichtig, da sie eine steuerliche Ansässigkeit in den USA begründen. Eine natürliche Person gilt als US- Person gemäss Code Sec.7701 (a) (30) IRC wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- US Staatsbürgerschaft oder
- US Ansässigkeit

Bei Rechtsträgern, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in den USA haben, ist generell eine Meldung vorzunehmen.

Kunden, bei denen ein US-Indiz gemäss dem IGA festgestellt worden ist und das US-Indiz nicht widerlegt werden kann, fallen ebenfalls unter die Meldepflicht. Die hierbei zu berücksichtigenden US- Indizien sind:

- US-Staatsbürgerschaft
- dauerhafte US-Ansässigkeit (z. B durch eine Greencard)
- Geburtsort in den USA
- Postanschrift oder Postfach in den USA
- US-Telefonnummer
- Dauerauftrag zur Überweisung von Finanzmitteln in die USA
- Handlungs- oder Verfügungsvollmacht zugunsten einer Person mit US-Adresse
- c/o-Adresse in den USA bzw. Postlagerungsadresse als einzige verfügbare Adresse (auch außerhalb der USA)

Zur Entkräftung eines festgestellten US- Indiz werden Kunden Liechtensteinischer Banken von diesen aufgefordert, ihren US-Steuerstatus zu klären. Widerlegt der Kunde den Hinweis auf eine steuerliche Ansässigkeit in den USA wird keine FATCA-Meldung vorgenommen. Kann der Kunde das Indiz nicht entkräften oder erhält die Liechtensteinische Bank von ihrem Kunden keine Rückmeldung, so ist sie dazu verpflichtet, seine Daten zu melden.

Welche Daten werden unter FATCA ausgetauscht?
Die jährliche Meldung umfasst nachfolgende Informationen an die Liechtensteinische Steuerbehörde:

- Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikations-nummer(n) sowie Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person;
- Kontonummer sowie Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;

- Kontostand am Ende des Kalenderjahres (bzw. der Saldo unmittelbar vor einer Kontoschliessung ab 01.01.2014);
- der Gesamtbruttoertrag der Dividenden, Zinsen und anderer Einkünfte, die mit den vorhandenen Vermögenswerten erzielt werden, der Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten für den Zeitraum der Meldeperiode und der Gesamtsaldo oder -wert des Kontos/Depots per Ende der jeweiligen Meldeperiode.

Im Zusammenhang mit den zu meldenden Finanzinformationen gilt, dass in Konstellationen von mehreren natürlichen Personen als Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos oder bei mehreren kontrollierenden Personen eines meldepflichtigen Rechtsträgers immer 100% der Finanzinformationen für jede meldepflichtige Person gemeldet werden müssen und keine allfälligen Beteiligungsquoten berücksichtigt werden dürfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen einer meldepflichtigen Person abweichen können.

Wofür werden die auszutauschenden Informationen verwendet und werden die Daten vertraulich behandelt?
Der Datenaustausch zwischen den USA und Liechtenstein soll sicher stellen, dass auch bzgl. aller bei ausländischen Banken gehaltenen Vermögenswerten und daraus resultierenden Einkünften die jeweiligen steuerlichen Pflichten der meldepflichtigen Person in deren steuerlichen Ansässigkeitsstaaten erfüllt werden können.

Gemäss den Bestimmungen über die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 8a FATCA-Gesetz sind sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen. Somit dürfen die übermittelten Informationen grundsätzlich nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Eine Offenlegung der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens oder in einer Gerichtsentscheidung ist zulässig.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Staat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Staates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig.

3 Zusätzliche Informationen

Welche Rechte stehen einer meldepflichtigen Person zu?
Nach dem liechtensteinischen FATCA-Gesetz sowie dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) steht meldepflichtigen Personen insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Daten zu.

Welche weiteren Aspekte sind zu beachten?
Im FATCA-Kontext sind auch die zwischen der US-Finanzbehörde und den Finanzinstituten jeweils bilateral geschlossenen QIA (Qualified Intermediary Agreement) zu beachten. Diese schreiben einem Finanzinstitut mitunter weitergehende, stringente Prüfungs- und Sorgfaltspflichten im Zuge der Kundenlegitimation und Feststellung der steuerlichen Ansässigkeit eines Kunden vor.

4 Nützliche externe Links

- Steuerverwaltung Liechtenstein - FATCA
- FATCA-Abkommen
- Foreign Account Tax Compliance Act
- Datenschutzgesetz

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.
Links zu Webseiten Dritter werden ausschließlich zu Informationszwecken angeboten.
Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.
Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.